

**REINIGUNGS-
BEDINGUNGEN**



REINIGUNGSBEDINGUNGEN
Firma Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
und
für alle Michelin-Gesellschaften
mit Sitz in Deutschland

| | |
|--|----|
| 1. GELTUNGSBEREICH..... | 3 |
| 2. ART UND UMFANG DER LEISTUNG | 3 |
| 3. AUSFÜHRUNG | 3 |
| 4. PERSONAL | 6 |
| 5. SUBUNTERNEHMER | 8 |
| 6. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN | 8 |
| 7. SICHERHEITSERKLÄRUNG..... | 9 |
| 8. HAFTUNG UND VERSICHERUNG | 9 |
| 9. ABNAHME / MÄNGELANSPRÜCHE | 10 |
| 10. VERSCHWIEGENHEIT / ELEKTRONISCHE DATEN / DATENSCHUTZ | 11 |
| 11. ABRECHNUNG | 12 |
| 12. ZAHLUNGEN | 13 |
| 13. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES..... | 13 |
| 14. VERBINDLICHKEIT DER MRW-REINIGUNGSBEDINGUNGEN | 14 |
| 15. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND | 14 |

1. GELTUNGSBEREICH

Für Verträge, die Leistungen von Reinigungsarbeiten betreffen, gelten für alle Michelin Gesellschaften mit Sitz in Deutschland (insbesondere Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA und Laurent Reifen GmbH, im Folgenden „MRW“) mit Ausnahme der Euromaster GmbH ausschließlich die nachstehenden Bedingungen (MRW-Reinigungsbedingungen) der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers entgegenstehen, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff BGB), bleiben unberührt, soweit in diesen MRW-Reinigungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

Ergänzend gelten die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN und die Werkvertragsbedingungen Firma Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA und für alle Michelin Gesellschaften mit Sitz in Deutschland sowie der LEITFADEN FÜR LIEFERANTEN ZUR RECHNUNGSSTELLUNG, die dem Auftragnehmer bekannt sind, unter <http://en.purchasing.michelin.com/Document-Area> (bzw. [.../Espace-documents](#)) eingesehen werden können oder auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausführung des Auftrags bedeutet ein Anerkenntnis dieser MRW-Reinigungsbedingungen durch den Auftragnehmer.

Überschriften dienen lediglich einer besseren Übersichtlichkeit; sie sind nicht Teil der Bestimmungen.

2. ART UND UMFANG DER LEISTUNG

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag und das Leistungsverzeichnis bestimmt. Der Auftragnehmer erfüllt seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen in eigener Verantwortung sachgemäß und sorgfältig nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik, nach den auf die Geschäftsbeziehung mit MRW anwendbaren Gesetze und Regelungen, nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz.

3. AUSFÜHRUNG

- 3.1. MRW gibt dem Auftragnehmer die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Angaben bekannt. Diese Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu prüfen.
- 3.2. Der Auftragnehmer erbringt, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, eine vollständige Werkvertragsleistung, auch wenn die dazu erforderlichen Teilleistungen in der Bestellung nicht vollständig beschrieben sind.
- 3.3. Die Reinigungsarbeiten sind ohne Rücksicht auf den Grad der Verschmutzung zum vereinbarten Preis auszuführen.
Soweit der Auftragnehmer zur Einhaltung der vereinbarten Termine das Reinigungspersonal verstärken muss oder Doppel- bzw. Sonntagsschichten oder Feiertagsschichten erforderlich sind, hat er diese Mehrkosten aufzuwenden.

Soweit die Arbeiten, insbesondere wegen ihrer Dauer oder zeitlichen Lage, die Einholung einer behördlichen Genehmigung, insbesondere nach dem Arbeitszeitgesetz, erfordern, obliegt es dem Auftragnehmer, diese rechtzeitig für die termingerechte Durchführung der Arbeiten beizubringen.

- 3.4. Der Einsatz von chemischen Stoffen und Zubereitungen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, insbes. der REACH- sowie der GHS/CLP-Verordnung. Zum Einsatz dürfen nur die von MRW standardisierten Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel

kommen. Will der Auftragnehmer andere Mittel verwenden, hat er dies anzuzeigen und MRW eine Probemenge zur Laborprüfung zu übergeben sowie ein entsprechendes aktuelles Sicherheitsdatenblatt des Herstellers ggf. mit Expositionsszenario im Sinne Anhang II der REACH-Verordnung in Deutsch sowie auf Verlangen in weiteren Sprachen MRW unter msds-germany@michelin.com zur Verfügung zu stellen. Erst nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch unser Labor und die Sicherheitsabteilung des Werkes bzw. Einsatzorts dürfen diese Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel verwendet werden.

Der Auftragnehmer von Produkten/Erzeugnissen ist verpflichtet, MRW unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein von ihm geliefertes Produkt/Erzeugnis zu mehr als 0,1 % seiner Masse einen oder mehrere Stoffe des Anhangs XIV der REACH-Verordnung oder der Kandidatenliste der ECHA (besonders besorgniserregende Stoffe) enthält.

Bei signifikanten Änderungen ist das Sicherheitsdatenblatt durch den Auftragnehmer unverzüglich unaufgefordert erneuert unter Angabe des Aktualisierungsdatums an uns zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist spätestens nach 5 Jahren zu erneuern.

Handelt es sich um Stoffe oder Zubereitungen, von denen eine Gefährdung für Mitarbeiter von MRW, Dritte oder die Umwelt ausgeht, so sind gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für gefährliche Stoffe oder wassergefährdende Stoffe.

Bei der Lagerung von und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Lagerung von wassergefährdenden oder brennbaren Stoffen erfolgt nach Absprache mit der Sicherheitsabteilung, welche einen geeigneten Lagerplatz zuweist.

Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter sowie chemischer Stoffe und Zubereitungen nicht beachtet wurden.

- 3.5. Der Auftragnehmer ist ein Berater, auf dessen Fachkenntnisse MRW vertraut. Er hat seinen Hinweis- und Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung in umfassender Weise nachzukommen.
- 3.6. MRW hat das Recht, sich auch während der Auftragsausführung von der qualitativen Ausführung der Arbeiten zu überzeugen. Auf Wunsch sind MRW die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.7. Der Auftragnehmer übt allein das Weisungsrecht und die Aufsicht über die von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus. Eine Integration des Personals des Auftragnehmers in die MRW-Organisation darf nicht erfolgen.

Die Arbeitszeitregelung für das Personal des Auftragnehmers erfolgt nach den Richtlinien des Auftragnehmers, jedoch in Abstimmung mit dem MRW-Verantwortlichen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen durch das von ihm eingesetzte Personal verantwortlich.

- 3.8. Der Auftragnehmer darf Betriebseinrichtungen von MRW nur dann verändern, entfernen oder betätigen, sofern dies vertraglich vorgesehen ist oder er zuvor die schriftliche Zustimmung von MRW erhalten hat. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung hat er für dadurch eintretende Schäden in vollem Umfang aufzukommen.
- 3.9. Der Auftragnehmer benennt MRW einen Ansprechpartner als Objektleiter. MRW benennt seinerseits eine Person als Gesprächspartner gegenüber dem Objektleiter des Auftragnehmers. Die Anwesenheit des MRW-Ansprechpartners vor Ort entbindet den Auftragnehmer nicht von

seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten einschließlich seiner Aufsichtspflichten.

Der Objektleiter muss in der Lage sein, sowohl mit seinen Mitarbeitern als auch mit dem MRW-Ansprechpartner zu kommunizieren. Der Objektleiter muss Deutsch und die MRW-Konzernsprachen Englisch oder Französisch sprechen.

- 3.10. Bedenken bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistung müssen unverzüglich, möglichst vor Beginn der Arbeiten schriftlich angezeigt werden. Zu spät angezeigte Bedenken, die den Ablauf der Arbeit bzw. die Einhaltung der Termine beeinflussen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die entstehenden Kosten und andere Nachteile selbst zu tragen.
- 3.11. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass eine Störung des Betriebs von MRW ausgeschlossen ist.
- 3.12. Alle zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Reinigungsgeräte und -materialien werden vom Auftragnehmer auf seine Kosten gestellt, sofern keine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung getroffen ist.

Geräte, Werkzeuge und Materialien des Auftragnehmers sind vor dem Verbringen in das MRW-Werk mit einem Eigentumsmerkmal des Auftragnehmers zu versehen. Eine Kennzeichnung innerhalb des Werks ist nur mit Zustimmung des MRW-Ansprechpartners und ggf. unter Aufsicht des Werkschutzes erlaubt.

Wenn in besonderen Fällen Materialien, Werkzeuge usw. dem Lager von MRW zu Lasten des Auftragnehmers entnommen werden sollen, sind sie über den MRW-Ansprechpartner anzufordern.

MRW hat das Recht, im Werk befindliche Gegenstände des Auftragnehmers jederzeit auf ihre Verkehrssicherheit sowie Eigentumsverhältnisse hin zu überprüfen.

Umkleide- und Abstellräume werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von MRW im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Sicherung einschließlich der Versicherung von eingebrachten Geräten und Werkzeug vor Diebstahl oder Beschädigung ist Sache des Auftragnehmers. MRW übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verantwortung und Verpflichtung.

- 3.13. Verschmutzte Reinigungshilfsmittel wie z.B. flüssige Putzmittel und Putzlappen sowie die anfallenden Abfälle sind entsprechend den MRW-Anweisungen zu entsorgen. Mit dem MRW-Verantwortlichen ist darüber zuvor eine Abstimmung, ggf. nach Rücksprache mit dem Sicherheitsleiter, herbeizuführen.
- 3.14. Das zur Durchführung der Arbeiten erforderliche Wasser und den Strom stellt MRW unentgeltlich zur Verfügung.

Gewähr für ununterbrochene Energielieferung und Wasser wird nicht übernommen.

Schadenersatzansprüche wegen Betriebsstörungen infolge Unterbrechung der Stromlieferung und für weitere mittelbare Schäden sind ausgeschlossen – soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen.

Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung oder aufgrund unterlassener Sorgfalt durch die Nutzung von MRW zur Verfügung gestellten Leistungen entstanden sind, haftet der Auftragnehmer.

- 3.15. Der Auftragnehmer erhält von MRW Verbrauchsmaterialien wie Papier-/Stoffhandtücher, Körperreinigungsmittel und Desinfektionsmittel für die Sprühanlagen zum Auffüllen der entsprechenden Einrichtungen, sofern dies Gegenstand des Reinigungsauftrags ist.

Die Nachdisposition dieser Verbrauchsmaterialien muss von ihm rechtzeitig veranlasst werden.

4. PERSONAL

- 4.1. Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Arbeiten nur durch persönlich und fachlich geeignete und qualifizierte Fachkräfte, die nicht bei einem Wettbewerber von MRW eingesetzt sind bzw. waren, ausführen lassen und diese während der Arbeit ausreichend beaufsichtigen. Beanstandungen und Folgen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Auftragnehmers (z.B. Nachbesserungen). Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass möglichst wenig Wechsel beim Personaleinsatz erfolgen und dass die Fluktuation beim eingesetzten Personal sich im Rahmen des Branchenüblichen hält, keinesfalls aber 30 % pro Jahr übersteigt.

MRW behält sich vor, jederzeit die Eignung des eingesetzten Personals zu prüfen.

Personal, das den gestellten Anforderungen nicht entspricht, muss auf Verlangen des MRW-Verantwortlichen durch geeignetes Personal ersetzt werden, ohne dass hierdurch für MRW Kosten entstehen. Beanstandungen und Folgen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Auftragnehmers (z.B. Nachbesserungen).

Der Auftragnehmer hat dem MRW-Verantwortlichen vor Arbeitsbeginn eine Aufstellung über das zum Einsatz gelangende Personal unter Angabe und gegliedert nach dessen fachlicher Qualifikation einzureichen.

Eine evtl. Auswechslung des Verantwortlichen des Auftragnehmers ist MRW rechtzeitig vorher anzuzeigen. Alle Personalveränderungen oder -vertretungen sind MRW unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer darf keine Mitarbeiter von MRW beschäftigen.

- 4.2. Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn strikt einzuhalten und die hierzu ggfs. erforderlichen Nachweise vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere,

- den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn rechtzeitig an seine Mitarbeiter zu bezahlen und dies auf Anforderung von MRW durch Testat (auf eigene Kosten) eines zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nachzuweisen,

- sicherzustellen und sich jeweils vertraglich von seinen für MRW eingesetzten Vertragspartnern bestätigen und im Einzelfall nachweisen zu lassen, dass auch diese und deren weitere Nachunternehmer ihren Mitarbeitern bei Beschäftigung im Inland (hierzu gehören auch Transit-, Wechsel- und Kobotageverkehre) jedenfalls den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn bezahlen,

- sämtliche Anzeige- und Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) für die Mitarbeiter und Dritten, die für MRW zum Einsatz kommen, zu erfüllen,

sämtliche zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und bei berechtigtem Interesse von MRW einem unabhängigen, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der o.g. Bedingungen jederzeit vorzulegen und zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor bezeichneten Verpflichtungen MRW auf erstes

schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen und jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Von der Freistellungspflicht umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung auf Seiten MRW anfallen. Darüber hinaus erfasst sind sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen wegen etwaiger Verstöße von dem Auftragnehmer oder von ihm eingesetzter Nachunternehmer gegen das MiLoG geltend gemacht werden, soweit dies nicht eine Strafvereitelung darstellt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich MRW unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn im Zusammenhang mit dem MiLoG dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, oder, wenn gegen den Auftragnehmer oder Nachunternehmer ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden ist.

Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Fall der Verletzung seiner nach dem MiLoG oder dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an MRW in Höhe von 5% der Nettoauftragssumme.

MRW ist berechtigt, bei erheblichen Verstößen des Auftragnehmers gegen das MiLoG betreffenden Verpflichtungen den Vertrag schriftlich außerordentlich zu kündigen und Aufträge anderweitig zu vergeben. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 4.3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der Drittkräfte, über einen gegebenenfalls erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis verfügen. Der Auftragnehmer wird MRW die erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis auf Wunsch in Kopie vorlegen bzw. die von ihm eingesetzten Drittunternehmen entsprechend verpflichten.

Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der Drittkräfte, bei ihrer Arbeitstätigkeit für MRW einen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

Der Auftragnehmer hat diese Voraussetzungen vor dem Einsatz der entsprechenden Arbeitskräfte sicher zu stellen.

MRW ist jederzeit berechtigt, sich durch stichprobenartige Kontrollen über die Identität und das Vorliegen der erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis sowie Ausweisdokumente der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und Drittkräfte zu überzeugen.

Der Auftragnehmer ersetzt MRW alle Schäden, die MRW dadurch entstehen, dass sie als Hauptunternehmerin für die vom Auftragnehmer eingesetzten Kräfte wegen Fehlens eines ausreichenden Aufenthaltstitels mit Arbeitserlaubnis oder fehlenden Mitführens der Ausweisdokumente in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist MRW zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Regelungen verstößt.

- 4.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag beschäftigten Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen (insbes. hinsichtlich der einschlägigen Mindestlohnbestimmungen), tariflichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen sowie sonstigen zwingenden Vorschriften zu beschäftigen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die beschäftigten Arbeitnehmer ordnungsgemäß Sozialversicherungen abzuschließen und entsprechende Beiträge abzuführen.

- 4.5. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz) sowie zur strengen Geheimhaltung (siehe 10). MRW ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen eine sofortige Ablösung des entsprechenden Personals zu verlangen.
- 4.6. Das eingesetzte Personal hat sich namentlich an der Pforte zu melden. Jede Person bekommt von MRW einen Besucherausweis, der beim Betreten des Werkes an der Pforte ausgegeben wird. Der Ausweis darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Ausweis ist gut sichtbar zu tragen. Andere einzelvertragliche Abreden bleiben vorbehalten.
- 4.7. Das Reinigungspersonal hat sich durch seine Arbeitskleidung von MRW-Mitarbeitern zu unterscheiden (z.B. durch einheitliche Arbeitskittel, entsprechende Labels).

5. SUBUNTERNEHMER

- 5.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung selbst auszuführen. Die Übertragung des Auftrags an Dritte oder die Einbringung in eine andere Gesellschaft ist nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung von MRW zulässig. Hierbei hat der Auftragnehmer auf Verlangen folgende Angaben zu machen:
 - Name und Anschrift des vorgesehenen Subunternehmens.
 - Beschreibung der (Teil-)Leistung, die an ein Subunternehmen vergeben werden soll.
 - Der mit dem Subunternehmen vorgesehene Terminplan.
 - Vorlage der Beschäftigungs- und Versicherungsnachweise des vorgesehenen Subunternehmens.
- 5.2. Der Auftragnehmer haftet mit dem von ihm beauftragten Subunternehmer gesamtschuldnerisch für die Ausführung des vom Subunternehmer erledigten Teils, insbesondere im Hinblick auf die Fristen, die Qualität der Leistung, die Geheimhaltung und die Mängelhaftung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Subunternehmer alle ihn betreffenden vertraglichen Vereinbarungen sowie diese MRW-Reinigungsbedingungen vorzulegen, denen der Subunternehmer seine Zustimmung schriftlich zu erteilen hat. Der Auftragnehmer gewährleistet den Nachweis und die Überprüfung durch Stichproben darüber, dass der Subunternehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der Auftragnehmer hat MRW auf Wunsch den mit dem Subunternehmer abgeschlossenen Vertrag unverzüglich vorzulegen.

6. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, MRW eine Referenzliste seines Unternehmens vorzulegen. MRW behält sich vor, diese ggf. zu überprüfen.
- 6.2. Sollte der Auftragnehmer auch für einen Wettbewerber von MRW tätig sein oder werden, ist er verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.3. Der Auftragnehmer erkennt die aktuelle Fassung des Teil II der MRW-Werkvertragsbedingungen über Sicherheit und Hygiene an und verpflichtet sich, Teil II der MRW-Werkvertragsbedingungen über Sicherheit und Hygiene seinen Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben, insbesondere die Pflicht zur strengen Verschwiegenheit.
- 6.4. Das eingesetzte Personal hat sich ausschließlich dort aufzuhalten, wo die Reinigungsarbeiten auszuführen sind; das Betreten anderer Betriebsräume ist verboten. Zum Erreichen und Verlassen der zu reinigenden Räume ist der von MRW angewiesene Weg zu wählen.

Des Weiteren ist den Anweisungen des Personals der Sicherheitsabteilung von MRW Folge zu leisten.

Zudem haben die mit der Wahrung des Werkschutzes bei der MRW Beauftragten (insbesondere Werkleitung, Personalleitung und Mitarbeiter des Werksschutzes) gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungsbefugnis in Bezug auf die Einhaltung der Werkschutzvorschriften.

Die Benutzung von Telefonen, Fotokopiergeräten etc. durch das Reinigungspersonal ist nicht gestattet.

- 6.5. Der Auftragnehmer hat die Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft und die der chemischen Industrie sowie bestehende innerbetriebliche Sicherheitsanweisungen (z.B. Rauch-, Alkohol-, Fotografierverbot etc.) zu beachten.
- 6.6. Alle ein- und ausfahrenden Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Dritten können von der Sicherheitsabteilung jederzeit kontrolliert werden. Fahrzeuge, die be- oder entladen werden, haben nach Beendigung des Ladevorgangs das Werksgelände zu verlassen.
- 6.7. Das Reinigungspersonal ist nicht befugt, Tiere, Radios oder sonstige Sendeapparate auf das Werksgelände zu verbringen.
- 6.8. Die bezeichneten Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

7. SICHERHEITSERKLÄRUNG

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) mit dem Zertifikat AEO S oder AEO F besitzt, beantragt hat oder beantragen wird.

Auftragnehmer, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen:

- dass Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird
- dass Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MRW jede Änderung, die im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach Maßgabe der AEO von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorgaben im Sinne der AEO ergeben, stellt MRW im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos und ersetzt MRW die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.

8. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 8.1. Dem Auftragnehmer obliegt die ständige Überwachung der von MRW gemachten Auflagen und der auszuführenden Arbeiten.

- 8.2. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3. Der Auftragnehmer haftet für von ihm eingebrachte Reinigungsgeräte und Putzmittel und stellt MRW von jeder diesbezüglichen Haftung frei.

Der Auftragnehmer geht mit dem Gut von MRW schonend und sorgfältig um. Der Auftragnehmer hat durch die Reinigung verursachte Schäden in den Räumen und an den Gegenständen von MRW bzw. dem Eigentum der MRW-Mitarbeiter unverzüglich anzuzeigen. Dabei haftet der Auftragnehmer nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts für die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen- Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung oder bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Dem Auftragnehmer soll Gelegenheit gegeben werden, die Schäden auf seine Kosten selbst zu beseitigen.

- 8.4. Der Auftragnehmer stellt MRW von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme für Schäden und Ereignisse frei, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zurechenbar entstanden sind. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte für oben genannte Schäden und Ereignisse stellt der Auftragnehmer MRW schadlos. Soweit MRW von Dritten in Anspruch genommen wird, gelten etwaige vereinbarte Haftungsbeschränkungen nicht.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für Ansprüche wegen Schäden, die bei der Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen etc.) entstehen.

- 8.5. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, hat der Auftragnehmer für sich und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei einer als zahlungsfähig geltenden Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Der Auftragnehmer hat die Versicherung über die Dauer der vertraglichen Beziehungen aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen ist MRW der Nachweis über **die Versicherung** zu erbringen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der vertraglichen oder auch gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

9. ABNAHME / MÄNGELANSPRÜCHE

- 9.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen sachgemäß und rechtzeitig.

In besonders gelagerten Fällen kann MRW eine förmliche Abnahme verlangen (insbesondere bei Grundreinigungen). Jeder Teil trägt seine Kosten für die Abnahme.

- 9.2. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht fristgemäß nach, so hat MRW ohne weitere Aufforderung das Recht, die Behebung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen durchführen zu lassen bzw. Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

Zur Beseitigung von festgestellten Reinigungsmängeln ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, diese möglichst unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung).

- 9.3. Ist die Leistung vom Auftragnehmer und einem Subunternehmen erbracht worden, haften diese gesamtschuldnerisch für die im Abnahmeprotokoll vermerkten Vorbehalte.

10. VERSCHWIEGENHEIT / ELEKTRONISCHE DATEN / DATENSCHUTZ

- 10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in seinem und im Namen seiner Mitarbeiter zur strengen Geheimhaltung bezüglich aller MRW-internen Informationen, die übermittelt, erworben oder im Zuge der Erfüllung des Vertrags, der Kenntnis der Anlagen, Örtlichkeiten, Produktionsverfahren und des „Know Hows“ von MRW oder durch Kontakte mit MRW-Mitarbeitern bekannt werden. Diese Informationen dürfen im Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Auftragsausführung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren, die ohne direkte oder indirekte Mitwirkung des die Informationen erhaltenden Vertragspartners allgemein zugänglich werden, die dem anderen Vertragspartner nachweislich, ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht, bereits bekannt waren oder die dem anderen Vertragspartner nachweislich, durch einen zur Bekanntmachung befugten Dritten, übermittelt wurden.

Im Falle einer für MRW bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf die Weitergabe von Informationen an die mit MRW verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind schriftlich zur strengen Geheimhaltung zu verpflichten. MRW ist das von den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu unterschreibende Doppel des Verpflichtungsblatts zur Verschwiegenheit vor dem erstmaligen Arbeitsantritt zu übergeben, sofern MRW dies im Einzelfall verlangt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Anweisungen von MRW hinsichtlich der Vertraulichkeit und Geheimhaltung einzuhalten oder für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Er wird auch evtl. Subunternehmen schriftlich dieselben Verschwiegenheitsverpflichtungen auferlegen.

Den Mitarbeitern des Auftragnehmers ist es untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, technische Zeichnungen etc. zu nehmen. MRW steht das Recht zu, bei Zuwiderhandlungen den jeweiligen Mitarbeiter des Werkes bzw. Standortes zu verweisen.

- 10.2. Dem gemäß ist die direkte oder indirekte Weitergabe jeglicher in Absatz 10.1. genannter Informationen an Dritte sowie jede Werbung oder Referenzangabe über den Geschäftsabschluss verboten, es sei denn, dass MRW hierzu vorher seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 10.3. Die Pflicht zur strengen Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftrags zumindest für fünf Jahre weiter.
Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen macht den Auftragnehmer schadenersatzpflichtig und kann für ihn strafrechtliche Folgen haben.
- 10.4. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch MRW - spätestens mit Beendigung des Auftrags - hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Daten, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, MRW auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschlussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- 10.5. Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA bzw. eine Michelin Gesellschaft mit Sitz in Deutschland oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags und der damit zusammenhängenden Leistungen verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu treffen. Die Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis im Sinne von § 5 BDSG zu verpflichten.

Umfasst der Auftrag auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unterzeichnen der Auftragnehmer und MRW eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG bzw. eine zur Funktionsübertragung entsprechende Vereinbarung.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Der Auftragnehmer kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende MRW übergeben.

- 10.6. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten bei MRW gemäß den Vorschriften des BDSG gespeichert und verarbeitet werden. Insbesondere werden personenbezogene Daten, die MRW im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer zur Kenntnis gelangen, im Rahmen der Geschäftsbeziehung und zur Abwicklung derselben und der damit zusammenhängenden Leistungen genutzt.

Der Auftragnehmer wird außerdem darauf hingewiesen, dass seine Daten zum Zweck der Abwicklung der Geschäftsverbindung in Drittländer transferiert werden **können**. Die Datenübermittlung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden europäischen Vertragsbedingungen und unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit Auskunft über seine bei MRW gespeicherten Daten zu verlangen. Auskunftsverlangen sind zu richten an:

Postanschrift: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, Datenschutz, Postfach 210951, 76159 Karlsruhe, Telefax: +49-(0)721-2966, E-Mail: Datenschutz@Michelin.com.



11. ABRECHNUNG

- 11.1. Rechnungen sind übersichtlich und prüfbar an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Sollte in der Bestellung keine Rechnungsadresse angegeben sein, so erhält der Auftragnehmer sie umgehend auf Nachfrage bei seinem Ansprechpartner von MRW. Auf der Rechnung ist deutlich die Bestell-/Abrufnummer **und die Adresse des Leistungsempfängers**, gegebenenfalls die Lieferscheinnummer, anzugeben. Liegt keine Bestell- oder Abrufnummer vor, so muss der Name des Ansprechpartners und seine Personalnummer angegeben werden. **Es gilt der jeweils aktuelle Leitfaden für Lieferanten zur Rechnungsstellung.** Nachteile, die durch unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

MRW behält sich vor, Rechnungen, die den oben genannten und den umsatzsteuerlichen Anforderungen (§ 14 UStG) nicht entsprechen, unbearbeitet auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gestellt.

MRW behält sich vor, abgesehen von zu Pauschalpreisen vergebenen Aufträgen, eine Nachkalkulation vorzunehmen, die sich auf geleistete Abschlagszahlungen und noch offene Beträge erstreckt. Der Auftragnehmer wird MRW die hierzu erforderlichen Unterlagen übergeben.

- 11.2. Der Auftragnehmer hat die durchgeführten Leistungen von dem MRW-Beauftragten schriftlich bestätigen zu lassen. Nachträglich eingereichte und nicht unterzeichnete Leistungsnachweise werden nicht anerkannt. Das den Einzelauftrag bezeichnende Original der Bestätigung ist der Rechnung beizufügen. Eine weitere Ausfertigung der Bestätigung ist dem MRW-Beauftragten zu überlassen.

12.ZAHLUNGEN

- 12.1. Wurden in der Bestellung oder der Vereinbarung keine besonderen Regelungen zur Fälligkeit getroffen, so erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit Zahlungsmitteln nach Wahl von MRW, insbesondere durch Banküberweisung. Eine Zustimmung zum Lastschriftverfahren wird nicht erteilt.
- 12.2. **Auftragnehmer erstellt und übermittelt MRW auf Verlangen elektronische Originalrechnungen und -gutschriften (im folgenden e-Rechnungen), die den gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere der Signaturrechtlinie 1999/93/EG, der Mehrwertsteuerrichtlinie 2001/115/EG, des Signaturgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Die e-Rechnungen sind als pdf zu erstellen und an einen von uns beauftragten Dienstleister zu senden. MRW teilt dem Auftragnehmer die Adresse des Dienstleisters und den Archivierungsstandort mit. Auftragnehmer teilt MRW unverzüglich Änderungen mit.**
- 12.3. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung und, sofern Dokumentationen und Prüfungszeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an MRW. Die Abnahme der Gegenleistung erfolgt spätestens 15 Tage nach Empfang der Gegenleistung.

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung durch MRW.

- 12.4. **Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Der Auftragnehmer kann nur aufgrund von durch uns anerkannten oder rechtskräftigen Gegenansprüchen Lieferungen zurückhalten oder Aufrechnung erklären. Abzüge, wie insbesondere Gutschriften, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.**

13.BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

- 13.1. Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem Auftrag.
- 13.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung sind insbesondere Terminverzug von mehr als 12 Kalendertagen und vorheriger vergeblicher schriftlicher Mahnung, vertragswidrige Qualitätsabweichungen, die wiederholte Verletzung erheblicher vertraglicher Verpflichtungen und die drohende Insolvenz eines Vertragspartners.
Der Auftragnehmer informiert MRW unverzüglich über wesentliche Änderungen die Person / das Unternehmen des Auftragnehmers betreffend, insbesondere bezüglich des Stamm- oder Grundkapitals, der Gesellschafter und der Unternehmensleitung.

Jede für MRW nachteilige Änderung dieser Art berechtigt MRW zur Kündigung dieses Vertrags.
- 13.3. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags durch MRW erfolgt die Abrechnung der bis zum Kündigungszeitpunkt vom Auftragnehmer erbrachten vertraglichen Leistungen ausschließlich auf der Vertragsbasis. In den Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung wegen einer Vertragsverletzung erfolgt die Abrechnung nur, soweit MRW die Leistung bestimmungsgemäß verwenden kann.
- 13.4. Ein MRW zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung ebenso berücksichtigt wie Aufwendungen, die MRW dadurch entstehen, dass MRW die vom Auftragnehmer nicht erbrachte Leistung selbst erbracht oder durch Dritte hat erbringen lassen.
- 13.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragsbeziehung mit MRW alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit gegen den Wettbewerb, Betrug, Untreue, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle diese Auftragsbeziehung betreffenden

Gesetze und Regelungen sowie die vorbenannten GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN einzuhalten. Bei einem Verstoß ist MRW berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten und sämtliche Verhandlungen abubrechen.

14. VERBINDLICHKEIT DER MRW-REINIGUNGSBEDINGUNGEN

- 14.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser MRW-Reinigungsbedingungen als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so steht dies ihrer Wirksamkeit im Übrigen nicht entgegen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem durch sie von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 14.2. Die mit dem Auftragnehmer in einem Einzelauftrag ggf. vereinbarten Abweichungen von diesen MRW-Reinigungsbedingungen stellen kein Präjudiz für künftige Aufträge dar und führen zu keiner Änderung der Auslegung dieser Bedingungen.

15. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- 15.1. Erfüllungsort der Leistungen ist das Werk bzw. der Standort von MRW, bei Zahlungen der Sitz von MRW, es sei denn, dass einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.
- 15.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Karlsruhe. MRW behält sich jedoch vor, den Auftragnehmer an dem für den Erfüllungsort zuständigen Gericht zu verklagen.

Vor Beschreitung des Rechtswegs haben die Vertragsparteien eine gütliche Einigung zu versuchen.